

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 43.21 VOM 15. SEPTEMBER 2021

DRITTE ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN SENAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 15. SEPTEMBER 2021

Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Senat der Universität Paderborn

vom 15. September 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Senat folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Senat der Universität Paderborn vom 27. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 45/20), zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 37.21) wird wie folgt geändert:

1. § 21 a „Durchführung von Sitzungen in Ausnahmefällen“ wird gestrichen.
2. Hinter § 6 wird folgender § 6a unter dem Titel „Sitzungsform“ eingefügt:
 - (1) Die Sitzungen des Senats finden grundsätzlich in physischer Präsenz statt.
 - (2) Die*der Vorsitzende kann davon abweichend im Einzelfall entscheiden, dass eine Sitzung als virtuelle Sitzung in elektronischer Form oder in einer Mischung aus physischer und elektronischer Anwesenheit stattfindet. Die Entscheidung ist zu begründen und soll den Mitgliedern unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 9 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich oder elektronisch zugehen.
 - (3) Findet die Sitzung als rein virtuelle Sitzung statt, wird die Öffentlichkeit der Sitzung durch eine Online-Übertragung in Echtzeit gewahrt. Dies gilt nicht für nicht-öffentliche Teile der Sitzung.
 - (4) Geheime Abstimmungen sind in verschlüsselter elektronischer Form zulässig, sofern hierbei die Anonymität der Stimmabgabe sichergestellt ist. Alternativ kann eine geheime Abstimmung auch nach der Sitzung auf postalischem Wege nach dem Prinzip der Briefwahl erfolgen.
 - (5) Der Senat kann mit der Mehrheit von einem Viertel seiner Stimmen der Entscheidung gemäß Abs. 2 widersprechen und die Anberaumung der Sitzung in physischer Präsenz verlangen. Widersprüche müssen der*dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag spätestens bis 12:00 h mittags schriftlich oder elektronisch zugehen. Ist die Mehrheit gemäß Satz 1 erreicht, findet die Sitzung in physischer Präsenz statt.

- (6) Es ist sicherzustellen, dass digitale/hybride Sitzungsformate für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei nutzbar sind. Ebenso müssen die technischen Voraussetzungen für die Sitzungsteilnahme vorab klar kommuniziert werden.
- (7) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze treten mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

3. § 29 wird um einen zweiten Absatz ergänzt:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Hochschulgesetzes kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Artikel II

Diese Änderungen treten am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08. September 2021.

Paderborn, den 15. September 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819